

Begründung:

Die Notwendigkeit der Neufassung der Beteiligungsrichtlinie ergibt sich aus § 150 NKomVG. Dort wird gefordert, dass die Gemeinde ihre kommunalen Anstalten, sonstigen Unternehmen oder Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von der Gemeinde zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu koordinieren und zu überwachen hat. Die Gemeinde ist dazu berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen kommunalen Anstalten, sonstigen Unternehmen, Einrichtungen und Gesellschaften zu unterrichten.

Weiterhin hat der niedersächsische Landesrechnungshof in seiner Prüfmitteilung über die Überprüfung des Beteiligungsmanagement der Stadt Emden vom 14.10.2013 (vgl. Mitteilungsvorlage 16/1072 und 16/1072/1) die mangelnde inhaltliche und rechtliche Verbindlichkeit der Beteiligungsrichtlinie für die Gesellschaften festgestellt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Neufassung der Beteiligungsrichtlinie beeinflusst den Demografieprozess nicht.

Anlagen:

Richtlinie Beteiligungsmanagement